P R Ä A M B E L

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023),

der §§ 2 und 1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763),

§ 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433/SGV. NW. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1088),

§ 1o3 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96, ber. 1971 S. 331/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 122

hat der Rat der Stadt Hilchenbach in der Sitzung am 22. September 1982 den Bebauungsplan Nr. 1o "Stadtmitte" - Teilplan C "Dammstraße" - 1. Änderung - und die Gestaltungsvorschriften je als Satzung, sowie zugleich die Begründung zum Bebauungsplan beschlossen, sowie in der Sitzung am 25. Mai 1983 den erforderlichen Beitrittsbeschluß gefaßt.

Hilchenbach, den 26. Mai 1983

Der Stadtdirektor

gez. Dr. Mahrenholz LS

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 7 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1o "Stadtmitte", Teilplan C "Dammstraße" - 1. Änderung -.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung und Straßenbegrenzungslinien erkennbar ist. Diese Abgrenzung gilt auch für die Gestaltungsvorschriften.

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauN VO
Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauN VO:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Von den Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauN VO sind allgemein zugelassen:

Ziffer 1: Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

MI Mischgebiet gemäß § 6 BauN VO
Zulässig sind gemäß § 6 Abs. 2 BauN VO:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen.

Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 3 BauN VO sind nicht zulässig.

MK Kerngebiet gemäß § 7 BauN VO
Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 BauN VO:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. sonstige Wohnungen ab 1. Obergeschoß.

Von den Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 BauN VO sind allgemein zugelassen:
Ziffer 2: Wohnungen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 6 und 7 fallen.

GE$_1$ Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung, gemäß § 8 BauN VO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauN VO

In den GE$_1$-Gebieten sind nur Arten von Nutzungen zulässig, die durch Luftverunreinigungen und Erschütterungen nicht wesentlich stören. Die von den Anlagen und Betriebseinrichtungen ausgehenden Geräusche dürfen 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) nachts, gemessen an der südlichen Plangebietsgrenze sowie an der westlichen Seite der Sterzenbacher Straße und der südlichen Straßengrenze der B 508 n und der daran anschließenden Nutzungsgrenze zwischen Verkehrs- u. Grün Fläche nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22 - 6 Uhr.
Zulässig sind gemäß § 8 Abs. 2 BauN VO:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.

Von den Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauN VO sind allgemein zugelassen:
Ziffer 1: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

WA | MI MK | GE

nichtüberbaubare Grundstücksflächen

überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze
Baulinie
Nebenanlagen gemäß § 14 BauN VO und Garagen sind nur ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind:
Sichtflächen, in deren Bereich bauliche Anlagen, Anpflanzungen und Sichthindernisse jeder Art nur bis zur Höhe von 0,60 m über Fahrbahnrand errichtet werden dürfen.

z.B. II - III **Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze**
z.B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
z.B. 0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ)
z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
a offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig.
g **Geschlossene Bauweise**

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
356,36 Höhenpunkt mit Höhenangabe
Fahrbahn
Gehweg
P Öffentlicher Parkplatz
} Verkehrsflächen

Leitungsrecht zu Gunsten der Ver-u. Entsorgungsunternehmen, Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit, Fahrrecht zu Gunsten der Ver-u. Entsorgungsunternehmen von der B 508 n aus bis zur nördlichen Grundstücksgrenze Nr. 176.
Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung:

a) Fußgängerbereich - zeitweise befahrbar. Anwohner frei -

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsunternehmen.

GGA 1 2 3 4 5 Flächen für 12 Gemeinschaftsgaragen mit ihren Einfahrten zu Gunsten der allgemeinen Wohnbebauung Dammstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, Ferndorfstraße 3, 5.

GST 1 2 3 4 5 6 7 8 9 Flächen für 29 Gemeinschaftsstellplätze mit ihren Einfahrten

a Nr. 1 bis 14 zu Gunsten des Areals Dammstraße 10,
b Nr. 15 bis 18 zu Gunsten der Areale Dammstraße 12, 14,
c Nr. 19 bis 23 zu Gunsten der Areale Dammstraße 16, 18 und
d Nr. 24 bis 29 zu Gunsten der Areale Dammstraße 20, 22.

Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung:

a) Parkanlage

b) für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BBauG

c) Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BBauG

private Grünflächen mit der Zweckbestimmung:

das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BBauG

Fläche für Versorgungseinrichtungen

a) Gasdruckreglerstation

b) Umformerstation

Flächen für Gemeinbedarf:

Verwaltungsgebäude

B. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

SAN Umgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Stadtmitte" (§ 10 Abs. 1 StBauFG)

E Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die wegen ihrer geschichtlichen, kunsthistorischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen. (§ 10 Abs. 1 StBauFG)

Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden müssen (§ 10 Abs. 1 StBauFG).

Wasserlauf - unterirdisch - gemäß LWG

Wasserlauf - oberirdisch -

C. Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BauO NW

SD **nur Satteldach zulässig**

z.B. 45° - 50° zulässige Dachneigung
Hauptfirstrichtung zwingend
z.B. TH <6,50 höchstzulässige Traufhöhe über der festgesetzten Straßenhöhe in Metern
z.B. GB 8,50 höchstzulässige Giebelbreite in Metern
FD Flachdach

Garagen sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauN VO können ausnahmsweise mit Flachdächern errichtet werden.

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften der Stadt Hilchenbach vom 19. Dezember 1978 für den Bereich "Stadtmitte" bleibt unberührt.

Stützmauern für den Straßenbau nur als Bruchsteinmauer oder begrünte Mauer ausführen

D. Sonstige Darstellungen

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzsteinen

II Vorhandene Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl

z.B. • 353,15 Höhenangabe über NN

z.B. ° 353,2 festgesetzte Straßenhöhe über NN

12 Vorhandene Gebäude mit Angabe der Hausnummer

abgesenkter Bordstein

Stützmauer

z.B. R= 30 Radius in Metern

z.B. A= 75 Klothoide in Metern

Böschung

Standort für Müllbehälter

Ü Überschwemmungsgebiet

Fußgängerüberweg

E. Inkrafttreten gemäß § 12 BBauG

Diese Satzung wird am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Zugleich treten die entgegenstehenden Festsetzungen und Vorschriften des Bebauungsplanes Nr. 1o "Stadtmitte", Teilplan C "Dammstraße", vom 31. Januar 1975 außer Kraft.



Änderung der Gestaltungsvorschriften

● ● ● ● ● Abgrenzung der geänderten Gestaltungsvorschriften gemäß § 81 BauO NW

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in seiner 9. Sitzung / 4. Wahlperiode vom 28. August 1985 die Änderung der Gestaltungsvorschriften gemäß § 81 BauO NW zum Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 1o "Stadtmitte" - Teilplan C "Dammstraße" - 1. Änderung beschlossen, indem eine Dachneigung von 37° ± 3° und ein Drempel von max. o,25 m festgesetzt werden. Dachgauben sind zulässig.

Hilchenbach, den **30. August 1985**

Der Stadtdirektor

gez. Dr. Mahrenholz L.S.

P R Ä A M B E L

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2o23),

der §§ 2 und 1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763),

§ 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 196o (GV. NW. S. 433/SGV. NW. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 198o (GV. NW. S. 1o88),

§ 1o3 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 197o (GV. NW. S. 96, ber. 1971 S. 331/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 122

hat der Rat der Stadt Hilchenbach in der Sitzung am **22. September 1982** **den Bebauungsplan Nr. 1o "Stadtmitte" - Teilplan C "Dammstraße" - 1. Änderung - und die Gestaltungsvorschriften je als Satzung, sowie zugleich die Begründung zum Bebauungsplan beschlossen, sowie in der Sitzung am 25. Mai 1983 den erforderlichen Beitrittsbeschluß gefaßt.**

Hilchenbach, den 26. Mai 1983

Der Stadtdirektor

gez. Dr. Mahrenholz LS

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 7 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 "Stadtmitte", Teilplan C "Dammstraße" - 1. Änderung -.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbebuna- und Straßenbegrenzungslinien erkennbar ist. Diese Abgrenzung gilt auch für die Gestaltungsvorschriften.

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauN VO
Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauN VO:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Von den Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauN VO sind allgemein zugelassen:

Ziffer 1: Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

MI Mischgebiet gemäß § 6 BauN VO
Zulässig sind gemäß § 6 Abs. 2 BauN VO:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen.

Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 3 BauN VO sind nicht zulässig.

MK Kerngebiet gemäß § 7 BauN VO
Zulässig sind gemäß § 7 Abs. 2 BauN VO:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. sonstige Wohnungen ab 1. Obergeschoß.

Von den Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 BauN VO sind allgemein zugelassen:
Ziffer 2: Wohnungen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 6 und 7 fallen.

GE_1 Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung, gemäß § 8 BauN VO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauN VO

In den GE_1-Gebieten sind nur Arten von Nutzungen zulässig, die durch Luftverunreinigungen und Erschütterungen nicht wesentlich stören. Die von den Anlagen und Betriebseinrichtungen ausgehenden Geräusche dürfen 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) nachts, gemessen an der südlichen Plangebietsgrenze sowie an der westlichen Seite der Sterzenbacher Straße und der südlichen Straßengrenze der B 508 n und der daran anschließenden Nutzungsgrenze zwischen Verkehrs- u. Grünfläche nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22 - 6 Uhr.

Zulässig sind gemäß § 8 Abs. 2 BauN VO:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.

Von den Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauN VO sind allgemein zugelassen:
Ziffer 1: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

nichtüberbaubare Grundstücksflächen

überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze
Baulinie
Nebenanlagen gemäß § 14 BauN VO und Garagen sind nur ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind:
Sichtflächen, in deren Bereich bauliche Anlagen, Anpflanzungen und Sichthindernisse jeder Art nur bis zur Höhe von 0,60 m über Fahrbahnrand errichtet werden dürfen.

Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
z.B. II - III
Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0,4
Geschoßflächenzahl (GFZ) z.B. 0,8
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. II
offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig.
Geschlossene Bauweise
Straßenbegrenzungslinie
Fahrbahn
Gehweg
Öffentlicher Parkplatz
Höhenpunkt mit Höhenangabe
Verkehrsflächen

Leitungsrecht zu Gunsten der Ver-u. Entsorgungsunternehmen, Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit, Fahrrecht zu Gunsten der Ver-u. Entsorgungsunternehmen von der B508n aus bis zur nördlichen Grundstücksgrenze Nr. 176.

Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung:
a) Fußgängerbereich - zeitweise befahrbar. Anwohner frei -

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsunternehmen.

Flächen für 12 **Gemeinschaftsgaragen** mit ihren Einfahrten zu Gunsten der allgemeinen Wohnbebauung Dammstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, Ferndorfstraße 3, 5.

Flächen für 29 **Gemeinschaftsstellplätze** mit ihren Einfahrten
a) Nr. 1 bis 14 zu Gunsten des Areals Dammstraße 10,
b) Nr. 15 bis 18 zu Gunsten der Areale Dammstraße 12, 14,
c) Nr. 19 bis 23 zu Gunsten der Areale Dammstraße 16, 18 und
d) Nr. 24 bis 29 zu Gunsten der Areale Dammstraße 20, 22.

Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung:
a) Parkanlage
b) für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BBauG
c) Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BBauG

private Grünflächen mit der Zweckbestimmung:
das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BBauG

Fläche für Versorgungseinrichtungen
a) Gasdruckreglerstation
b) Umformerstation

Flächen für Gemeinbedarf:
Verwaltungsgebäude

B. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

SAN Umgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Stadtmitte" (§ 10 Abs. 1 StBauFG)

E Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die wegen ihrer geschichtlichen, kunsthistorischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen. (§ 10 Abs. 1 StBauFG)

Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden müssen (§ 10 Abs. 1 StBauFG).

Wasserlauf - unterirdisch - gemäß LWG

Wasserlauf - oberirdisch -

C. Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BauO NW

SD **nur Satteldach zulässig**

z.B. 45° - 50° zulässige Dachneigung
Hauptfirstrichtung zwingend
z.B. TH <6,50 höchstzulässige Traufhöhe über der festgesetzten Straßenhöhe in Metern
z.B. GB 8,50 höchstzulässige Giebelbreite in Metern
FD Flachdach

Garagen sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauN VO können ausnahmsweise mit Flachdächern errichtet werden.

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften der Stadt Hilchenbach vom 19. Dezember 1978 für den Bereich "Stadtmitte" bleibt unberührt.

Stützmauern für den Straßenbau nur als Bruchsteinmauer oder begrünte Mauer ausführen

D. Sonstige Darstellungen

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
Vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzsteinen
II Vorhandene Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl
z.B. • 353,15 Höhenangabe über NN
z.B. ○ 353,2 festgesetzte Straßenhöhe über NN
12 Vorhandene Gebäude mit Angabe der Hausnummer
abgesenkter Bordstein
Stützmauer
z.B. R= 30 Radius in Metern
z.B. A= 75 Klothoide in Metern
Böschung
Standort für Müllbehälter
U Unterschwemmungsgebiet
Fußgängerüberweg

E. Inkrafttreten gemäß § 12 BBauG

Diese Satzung wird am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Festsetzungen und Vorschriften des Bebauungsplanes Nr. 10 "Stadtmitte", Teilplan C "Dammstraße" , vom 31. Januar 1975 außer Kraft.

Beitrittsbeschluß:

Der in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 17. Januar 1983 Az.: 35.2.1-2.4-82 enthaltenen Maßgabe und Auflagen ist der Rat der Stadt Hilchenbach durch Beschluß vom 25. Mai 1983 beigetreten.

Hilchenbach, den 26. Mai 1983

Der Stadtdirektor

gez. Dr. Mahrenholz
LS.

Änderung der Gestaltungsvorschriften

Stadt Hilchenbach

Bebauungsplan Nr. 10
„Stadtmitte" Teilplan C
„Dammstraße" - 1. Änderung
Satzung vom 10. Juni 1983
Maßst. 1:500 601
Gem. Hilchenbach **Flur** 13+18

ch hat gemäß § 2 (1) BBauG in der Sitzung am
ellung und am 14. Juli 1976 und am 27. Mai
rgänzung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

rde am 28. Januar 1975 und die Erweiterungs-
m 31. August 1976 und 29. Juli 1981 ortsüblich

983

LS.

ER AN DER BAULEITPLANUNG

: 2 a BBauG am 16. Januar 1978

uar 1978

LS.

BESCHLUß ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der Sitzung am 27. Mai 1981 den Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG gebilligt und die Offenlegung beschlossen.

Hilchenbach, den 2. Juni 1981
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Seelbach
Seelbach
Stadtbaurat LS.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Siegen, den 19. 12. 1977

Öffentl. best. Verm.-Ing.
gez. Rinsdorf LS

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.

Siegen, den 19.12.1977

Öffentl. best. Verm.-Ing.
gez. Rinsdorf LS

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 gemäß § 2 a (6) BBauG in der Zeit vom 15. Juli 1981 bis 17. August 1981 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Hilchenbach, den 30. Sept. 1981
Der Stadtdirektor
gez. Dr. Mahrenholz
LS.

GENEHMIGUNG

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 17.01.1983 Az.: 35.2.1-2.4-82 genehmigt worden.

Arnsberg/Westf., den

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. Gerhards

L.S

GENEHMIGUNG

Diese gestaltungsrechtlichen Vorschriften sind gem. § 103 Abs. 1 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW. S. 96) und des zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.07.1976 (GV.NW. S. 264) mit Verfügung vom 24.2.1983 Az.: 60.604-01/05 genehmigt worden:

Siegen, den 25.2.1983 Kreis Siegen
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:
gez. Flosdorf L.S.

ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ORIGINALPLAN

Dieser Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 10 „Stadtmitte" Teilplan C, „Dammstraße" - 1. Änderung stimmt mit dem Originalplan, der der Niederschrift der 32. Sitzung/3. Wahlperiode des Rates der Stadt Hilchenbach vom 22. Sept. 1982 beigefügt ist, überein.

Hilchenbach, den 30. September 1982
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
gez. Dörr LS.
Dörr
Stadtamtsinspektor

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der geänderte Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 17. Mai 1982 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 27. Mai 1982 bis 28. Juni 1982 einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Hilchenbach, den 29. Juni 1982
Der Stadtdirektor
gez. Dr. Mahrenholz LS.

BESCHLUSS ZUR ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der Sitzung am 28. April 1982 den geänderten Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG gebilligt und die erneute Offenlegung beschlossen.

Hilchenbach, den 7. Mai 1982
Der Stadtdirektor
gez. Dr. Mahrenholz
L.S.

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung dieser Satzungen (Bebauungsplan- und Gestaltungssatzung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG und § 4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 7. April 1981 (GV.NW. S. 224/SGV. NW. 2023) am 20. Juni 1983 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachungsanordnung wurde am 10. Juni 1983 vom Bürgermeister unterzeichnet.

Hilchenbach, den 29. Juni 1983
Der Stadtdirektor
gez. Dr. Mahrenholz
LS.